



Regierungsrat

Luzern, 28. Februar 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 918

Nummer: M 918
Eröffnet: 20.06.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.02.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 204

Motion Candan Hasan und Mit. über anonyme schriftliche Anwaltsprüfungen

Die Motion verlangt, dass eine anonymisierte Beurteilung des schriftlichen Teils der Anwaltsprüfung erfolgen und die Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen (APV, SRL Nr. [282](#)) respektive das diesen Ausführungsbestimmungen zugrunde liegende Kantonale Anwaltsgesetz (AnwG, SLR Nr. [280](#)) entsprechend ergänzt werden soll.

Unser Rat hat die Motion der Prüfungskommission für Anwältinnen und Anwälte (PKA) sowie der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte zur Stellungnahme unterbreitet wie auch dem Kantonsgericht zur Kenntnis gebracht. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts und die PKA lehnen das Anliegen ab; die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte verzichtet auf eine Stellungnahme. Im Folgenden legen wir die Argumente dar und äussern uns vorab zu den für das Anwaltsexamen bestehenden gesetzlichen Vorgaben und die konkrete Ausgestaltung der Luzerner Anwaltsprüfung, soweit dies für das Motionsanliegen von Relevanz ist.

Wer im Kanton Luzern vor den Gerichtsbehörden Parteien vertreten will, muss in aller Regel über eine Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufs, das Anwaltspatent, verfügen. Gestützt auf die Vorgaben des AnwG erhält das Anwaltspatent, wer die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, SR [935.61](#)) an die Erteilung des Patents knüpft, und die Anwaltsprüfung bestanden hat. Zuständig für die Erteilung des Anwaltspatents ist im Kanton Luzern die PKA, deren Mitglieder vom Kantonsgericht für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Das Kantonsgericht erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalen Anwaltsgesetz, darunter die APV, beinhaltend die Vorschriften zur Anwaltsprüfung. Bei der Luzerner Anwaltsprüfung werden die Kandidatin oder der Kandidat von fünf Mitgliedern der PKA geprüft (§ 11 Abs. 1 APV). Die Prüfung ist in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil gegliedert. Zum mündlichen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil bestanden hat. Die Anwaltsprüfung soll zeigen, ob die Kandidierenden die zur Berufsausübung erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Massgebende Gesichtspunkte für die Bewertungen sind das juristische Wissen und Denkvermögen der Kandidierenden, die Qualität der Analyse von Sachverhalten, die logische und systematische Bearbeitung der gestellten Aufgabe, die sprachlichen Fähigkeiten und die (hypothetische) Brauchbarkeit der Arbeit für den Auftraggeber (§ 16 Abs. 2 APV). Der schriftliche Teil umfasst drei Klausurarbeiten. Für jede Klausurarbeit bezeichnet das PK-Präsidium eine Hauptexpertin oder einen Hauptexperten und eine Nebenexpertin oder einen Nebenexperten. Erklären diese die Klausurarbeit übereinstimmend als bestanden, hat es dabei sein Bewenden. In allen anderen Fällen ist die Klausurarbeit der gesamten Prüfungskommission, also allen fünf Expertinnen und

Experten zu unterbreiten (vgl. § 22 APV). Wer den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung nicht besteht, hat gemäss § 26 APV Anspruch auf Einsicht in die eigenen Akten, d.h. die Prüfungsarbeit, das Lösungs- und Bewertungskonzept sowie die Prüfungsaufgabe. In derartigen Fällen wird den Betroffenen in der Praxis darüber hinaus anhand des Lösungskonzepts mündlich die gemeinsame Bewertung aller fünf Expertinnen und Experten mitgeteilt und sie werden auf richtige und falsche Antworten hingewiesen. Anhand eines Vergleichs des Lösungskonzepts mit der eigenen Prüfungsaufgabe lässt sich so herleiten, wofür bei einer Arbeit Punkte vergeben wurden und wofür nicht. Sofern die Betroffenen mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, steht ihnen dessen Weiterzug mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht offen.

Da die Parteivertretung vor Gerichtsbehörden einen wesentlichen Teil des Anwaltsberufs ausmacht, setzt sich die PKA vorwiegend aus im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten sowie Mitgliedern der luzernischen Gerichte zusammen. Dieser Expertenkreis ist mit den zu prüfenden Verfahren besonders vertraut und befähigt zu überprüfen, ob die Bewerbenden die Bedingungen erfüllen, von denen die Berufsausübung abhängig gemacht wird. Bei der PKA handelt es sich somit um eine spezialisierte Behörde, deren Hauptaufgabe gerade darin besteht, unter Wahrung der nötigen Distanz und sachlichen Neutralität zu unterscheiden, bei welchen Kandidatinnen und Kandidaten die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und bei welchen nicht. Allein hierfür werden die Prüfungsexpertinnen und -experten gewählt. Als gerichtlich bestelltes Fachkollegium ist die PKA auch in der Lage, mit der gebotenen Sorgfalt unvoreingenommen, unparteiisch und unbefangen zu befinden und sich bei ihrem Entscheid auf jene sachlichen Kriterien zu beschränken, die für diesen Behördenentscheid von Relevanz sind. Bereits das Mitwirken von fünf Expertinnen und Experten beim Entscheid bietet dabei Gewähr für eine Objektivierung der Bewertung und somit dafür, dass sich die Prüfungsbehörde nicht von sachfremden Erwägungen leiten lässt. Hinzu kommt die transparente Eröffnung mit der Möglichkeit eines Vergleichs der eigenen Arbeit mit dem Lösungskonzept einschliesslich des Zurkenntnisbringens der gemeinsamen Beurteilung aller fünf Prüfungsexperten. Dies ermöglicht eine nachvollziehbare Bewertung der Arbeit nach einheitlichen Kriterien und damit eine Überprüfung der angewandten Bewertungskriterien; subjektive Einflüsse auf die Bewertung der Arbeit werden so ausgeschlossen respektive diese würden aufgedeckt und könnten gegebenenfalls einer gerichtlichen Beurteilung unterzogen werden. Inwiefern die anonymisierte Beurteilung der schriftlichen Anwaltsprüfungen laut Motionsbegründung zu einer noch höheren Transparenz zu führen vermöchte, ist nicht ersichtlich.

Eine Anonymisierung der schriftlichen Anwaltsprüfungen führt zu einer Entpersonalisierung allein dieses Prüfungsteils und ist mit Blick auf das aufgezeigte Verfahren nicht notwendig. Spätestens beim mündlichen Prüfungsteil kann sich die Frage nach einer Anonymisierung nicht mehr stellen, da die Expertinnen und Experten sich direkt und unmittelbar davon überzeugen bzw. prüfen müssen, ob ein Kandidat, eine Kandidatin über die für den Anwaltsberuf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Das gewählte Vorgehen ermöglicht es, bereits im Vorfeld der schriftlichen Arbeiten allfälligen Ausstandsgründen seitens der eingesetzten Experten mit dem Einsatz einer Ersatzperson zu begegnen. Gerade dieser Punkt ist mit Blick auf die erhebliche Anzahl der zu bewertenden Kandidatinnen und Kandidaten von grosser Bedeutung. Wie dargelegt ist das Prüfungsverfahren fair ausgestaltet und erlaubt den Betroffenen in transparenter Art und Weise einen uneingeschränkten Zugang zu den Kriterien der Leistungsmessung und damit der Überprüfung der Überlegungen, von denen sich die PKA bei einem ablehnenden Entscheid hat leiten lassen. Themen wie Werdegang der Kandidierenden oder deren Lebenslauf spielen im gesamten Verfahren keine Rolle. Dies zeigt sich auch darin, dass Derartiges in der Vergangenheit nie Gegenstand eines Luzerner Gerichtsverfahrens bildete. Das luzernische Prüfungsverfahren hat sich aus Sicht des Kantonsgerichts wie auch der PKA vollumfänglich bewährt. Es besteht nach dem Gesagten weder Anlass noch Notwendigkeit, an dessen Ausgestaltung etwas zu ändern. Wir beantragen Ihnen daher die Abweisung der Motion.